



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für das Fach Physik im Fachbereich Physik der Universität - Gesamthochschule - Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1990**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-26786**



# Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

**Satzung**  
zur Änderung der Promotionsordnung  
für das Fach Physik im Fachbereich Physik  
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
Vom 20. September 1990  
(GABI.NW.S.626)

**Satzung**  
zur Änderung der Promotionsordnung  
des Fachbereichs Elektrotechnik  
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
Vom 2. Oktober 1990  
(GABI.NW.S.625)

**Satzung**  
zur Änderung der Promotionsordnung  
des Fachbereichs Mathematik-Informatik  
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
Vom 20. September 1990  
(GABI.NW.S.626)

7. Dezember 1990

Jahrgang 1990  
Nr.: 25



**Satzung  
zur Änderung der Promotionsordnung  
des Fachbereichs Elektrotechnik  
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
Vom 2. Oktober 1990**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 15. Mai 1985 (GABI. NW. S. 449) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 wird das Komma gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Professoren“ der Halbsatz „oder zwei Professoren und einem habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter“ eingefügt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 letzter Satz werden nach dem Wort „Promotionsverfahrens“ die Worte „dem Bewerber und“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Räumt der Bewerber die Ablehnungsgründe innerhalb der gesetzten Frist nicht aus, so lehnt der Promotionsausschuß den Promotionsantrag ab.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Gutachter müssen Universitätsprofessoren oder habilitierte Wissenschaftler sein.“
  - b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Ihr können nur Universitätsprofessoren oder habilitierte Wissenschaftler und höchstens ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören.“
  - c) Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:  
„Mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission müssen Gutachter der Dissertation sein.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Wird die Annahme der Arbeit vorgeschlagen, so ist die Arbeit mit einer der Noten „genügend“, „gut“ oder „sehr gut“ zu bewerten.“
  - b) Absatz 4 Satz 3 entfällt.
6. In § 9 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „der Rektor,“ gestrichen.
7. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird Satz 3.
  - b) Als Satz 2 wird eingefügt:  
„Dabei ist die Dissertation stärker zu werten.“
  - c) Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ darf nur gegeben werden, wenn sämtliche Gutachter die Dissertation mit „sehr gut“ beurteilt haben und die mündliche Prüfung ebenfalls mit „sehr gut“ benotet worden ist.“



**Satzung  
zur Änderung der Promotionsordnung  
für das Fach Physik im Fachbereich Physik  
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
Vom 20. September 1990**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Promotionsordnung für das Fach Physik im Fachbereich Physik der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 1. März 1988 (GABl. NW. S. 196) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a wird die Zahl „150“ ersetzt durch die Zahl „40“
  - b) In Buchstabe b entfällt der Halbsatz „; bei Veröffentlichungen in verkürzter Fassung ist Absatz 2 zu beachten“
  - c) In Buchstabe c wird das Wort „und“ ersetzt durch ein Komma und der Halbsatz „und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist“ anstelle des Kommas nach dem Wort „wird“ eingefügt.
  - d) In Buchstabe d wird das Wort „vier“ ersetzt durch das Wort „drei“ und wird die Zahl „150“ ersetzt durch die Zahl „40“.
2. § 16 erhält folgende Fassung:

**§ 16**

**Aberkennung des Doktorgrades**

Eine Aberkennung des Doktorgrades kann erfolgen, wenn die Verleihung aufgrund einer Täuschung, Drohung oder Bestechung erfolgte. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachbereichsrat nach Anhörung des Betroffenen.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik vom 15. 11. 1988 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 15. 8. 1990 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 9. 1990 - I B 2-8101/110.

Paderborn, den 20. September 1990

Der Rektor  
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
Universitätsprofessor Dr. H.-D. Rinkens



8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a wird die Zahl „150“ ersetzt durch die Zahl „40“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c wird nach dem Wort „wird“ der Klammersatz „(in diesem Fall ist die Veröffentlichung auf der Rückseite des Titelblattes unter Angabe von Ort und Jahr der Promotion als Dissertation auszuweisen)“ eingefügt.
- c) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d wird die Zahl „150“ ersetzt durch die Zahl „50“ und nach dem Wort „verbreiten“ ein Strichpunkt gesetzt.
- d) In Absatz 1 Satz 1 wird der Halbsatz nach dem Wort „Fachbereichs“ gestrichen.
- e) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach Abschluß der mündlichen Prüfung abzuliefern.“

9. In § 14 Abs. 2 werden nach dem Wort „abgebrochen“ die Worte „und damit als nicht bestanden“ eingefügt.

10. § 15 erhält folgende Fassung:

#### § 15

##### Aberkennung des Doktorgrades

Der verliehene Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind. Über die Aberkennung des Doktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik nach Anhörung des Betroffenen.

11. § 17 entfällt. § 18 wird § 17.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik vom 3. 7. 1989 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 12. 9. 1990 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. 9. 1990 - I B 2-8101/110.

Paderborn, den 2. Oktober 1990

Der Rektor  
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
Universitätsprofessor Dr. H.-D. Rinkens



**Satzung  
zur Änderung der Promotionsordnung  
des Fachbereichs Mathematik-Informatik  
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
Vom 20. September 1990**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Mathematik-Informatik der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 1. März 1988 (GABI. NW. S. 193) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Buchstabe a wird die Zahl „150“ ersetzt durch die Zahl „40“.
  - b) In Satz 1 Buchstabe c wird das Wort „und“ ersetzt durch ein Komma und der Halbsatz „und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist“ anstelle des Kommas nach dem Wort „wird“ eingefügt.
  - c) In Satz 1 Buchstabe d wird die Zahl „150“ ersetzt durch die Zahl „50“.
  - d) Satz 2 wird gestrichen.
  - e) Nach Satz 1 werden folgende zwei Sätze eingefügt:  
„Im Fall gemäß Buchstabe a ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. In den Fällen gemäß Buchstaben a und d überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.“
  - f) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
2. § 14 erhält folgende Fassung:

**§ 14**

**Aberkennung des Doktorgrades**

Eine Aberkennung des Doktorgrades kann erfolgen, wenn die Verleihung aufgrund einer Täuschung, Drohung oder Bestechung erfolgte. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachbereichsrat nach Anhörung des Betroffenen.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik-Informatik vom 24. 5. 1989 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 15. 8. 1990 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 9. 1990 - I B 2-8101/110.

Paderborn, den 20. September 1990

Der Rektor  
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
Universitätsprofessor Dr. H.-D. Rinkens